



## M e r k b l a t t

auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich der  
nichtakademischen Fachberufe des Gesundheitswesens  
- Zentralstelle für Gesundheitsberufe- (Stand 20.07.2021)

---

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen:

1. Ein schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag auf Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß Antragsformular im Original.
2. Ein tabellarischer aktueller lückenloser Lebenslauf.
3. Eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern in amtlich beglaubigter Kopie in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung.
4. Sofern der jetzt geführte Name oder die Schreibweise von dem Namen in der Geburtsurkunde abweicht, ist ein standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung des Antragstellers (z.B. eine Eheurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder eine Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- und/oder Nachnamens) in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung, als amtlich beglaubigte Kopie erforderlich.
5. Ein Nachweis der Staatsangehörigkeit in Form des Personalausweises oder Reisepasses in amtlich beglaubigter Kopie.
6. Ggf. eine (Konformitäts-) Bescheinigung (EU-Richtlinie 2005/36/EG) in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung, als amtlich beglaubigte Kopie.
7. Ein erweitertes Führungszeugnis aus Deutschland zur Vorlage bei einer Behörde nach § 31 BZRG, bei der Stadt / Gemeindeverwaltung beantragen. Bei Vorlage nicht älter als ein Monat bei Antragseingang.
8. Ein amtliches Führungszeugnis oder eine von der zuständigen Behörde des Heimatlandes ausgestellte Bescheinigung im Original, (Strafregisterauszug oder ein gleichwertiger Nachweis) in deutscher Übersetzung und als amtlich beglaubigter Kopie.  
Der Zeitpunkt der Ausstellung darf höchstens drei Monate zurückliegen.
9. Ein deutsches ärztliches Attest im Original gemäß Formblatt. Bei Vorlage nicht älter als ein Monat bei Antragseingang.
10. Ein Zeugnis über den Abschluss der Schulbildung (allgemeinbildende Schule) des Ausbildungslandes in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung, als amtlich beglaubigter Kopie.

11. Eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der abgeschlossenen Berufsausbildung (Prüfungs-, Abschlusszeugnis, Fächer- und Stundenliste) mit Haager Apostille oder Legalisation, erteilt von der zuständigen Behörde des Ausbildungslandes in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung. Auch die Haager Apostille/Legalisation ist in deutscher Übersetzung vorzulegen.

12. Eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der staatlichen Berufszulassung bzw. Anerkennung durch das Ausbildungsland (Diplom, Registrierung) mit Haager Apostille oder Legalisation, erteilt von der zuständigen Behörde des Ausbildungslandes in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung. Auch die Haager Apostille/Legalisation ist in deutscher Übersetzung vorzulegen.

#### Hinweis zu Apostille/Legalisation:

Wenn das Ausbildungsland nicht Vertragsstaat des Haager Abkommens ist, sind Überbeglaubigungen der Originale vorzulegen. An dem Überbeglaubigungsverfahren (Legalisation) müssen die oberste zuständige Behörde des Ausbildungslandes sowie die Deutsche Botschaft in diesem Land mitgewirkt haben.

13. Ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (anerkannt werden Abschlüsse des Goethe-Institutes oder Abschlüsse der telc GmbH, mit dem Niveau B2)“

14. Ein Nachweis über die Absicht, im Saarland beruflich tätig zu werden (z.B. Absichtserklärung/Stellenzusage vom Arbeitgeber) im Original.

#### Allgemeine Hinweise:

I. Nachweise oder Bescheinigungen in der Heimatsprache müssen durch einen in Deutschland gerichtlich ermächtigten bzw. vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die jeweilige Sprache übersetzt werden.

II. Kopien müssen von einer deutschen Behörde (Gemeinde- oder Stadtverwaltung) oder einem Notar beglaubigt werden. Beglaubigungen von Pfarrämtern, Banken, Anwälten o.ä. werden nicht anerkannt.

Für die Nachweise Nr. 6, 7, 10 und 12 sind Originale zwingend erforderlich.

III. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Zentralstelle für Gesundheitsberufe. Bitte übersenden Sie keine Originale, sondern nur behördlich oder notariell beglaubigte Kopien.

IV. Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich der nicht akademischen Fachberufe Gesundheitswesens ist gebührenpflichtig. Dazu ergeht zu gegebener Zeit eine Zahlungsaufforderung.

V. Ohne Anerkennung/Urkunde darf in den jeweiligen regelmetierten Gesundheitsberufen in Deutschland nicht gearbeitet werden.

- Der Antrag ist einzureichen beim

Landesamt für Soziales  
- Zentralstelle für Gesundheitsberufe -  
Hochstr. 67,  
66115 Saarbrücken

Telefon: 0681/9978-4304, Telefax: 0681/9978-4399

E-Mail: [lpa-zentralstelle@las.saarland.de](mailto:lpa-zentralstelle@las.saarland.de)

Besuchszeiten:

Nach Vereinbarung

Telefonservicezeiten:

Montag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag und Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr